der Stodentenschaft der Stodentenschaft der Stodentenschaft der Technischen Hechschule Daiwsladt (§ 38 Absatz 2 Satz 2 i.V. ... nit § 37 Abs

Absolutet I: Die Studentenschaft

6 1.

- (1) Student in Sinne dieser Satzung ist Jeder immetribulierte Studierende der Technischen Bochschule Darastagt.
- (2) Die Gesemtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studenienschaft ist gemüß § 26 Absatz 2 mig eine Körper-, schaft des öffentlichen nochte und als solche Glied der Uni-versität.
- § 2 Rechte und Pflichten der Studenten
- (1) Jeder Student hat das Recht, nach Unngabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft Ritzuwirken.
- (2) Jeder Student hat has abitive and passive Mahlrecht, soweit diese Satzung nichts anteres bestimmt.
- (3) Jeder Student hat des Becht, von den Organen der Studentenechaft gebört zu worden und ihnen Anfräge verzulegen,
- (4) Zer Erfühlung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Eitgliedern Beiträge.
- § 3 Aufgaben der Studentenschaft
- (i) Die Stadeatenschaft verwaltet ihre Angelegenheften selbst.
 Sie wirkt nach Nabrabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Bochschulo Darmstadt mit.
-) Die Studentenschaft but folgende Aufgaben:
 - i. die Vertretung der Cenamiheit ihrer Mitglieder im habmen ihrer gesetzlichen und satzungsräßigen Befugnisse,
 - 2. die Kahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mit-Glieder,
 - die Vahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsihilfe der Studenten soweit sie nicht den Studentenwerk übertragen ist,

- 4. ele litvirbung bei der Studentenforderung,
- 5. die Lorderung der politischen Bildung und den staatsberger-Lichen Verentwortungstewaltnates der hindenich,
- 6. die Piloge internationaler Studentenbeziehungen,
- 7. die Unterstetzung kultmeller und musischer Intererren der Studenten.
- die Forderung des Freivilligen Studentensports, acweit atcht die Hochschule dafür zuständig ist.
- \$ 4 Organe der Studentenschaft
- (1) lie Organo der Studentenschaft sind
 - 1. das Parlament,
 - 2. der Allgemeine Sindentenausseinuß,
 - 3. der Altestaneat,
 - 4. die Pachschaftsvertretungen.
- (2) Das Parlament und der Altostenret tagen grundsätzlich öffertlich. Das Böhere regeln die Goschäftsordnungen.
- § 5 Amtsträger der Studenlenschaft
- (1) AmtateSger der Stadentenschaft sind
 - 1. die Bitglieder der Organo der Studentenschaft.
 - 2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.
- (2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die von Bledentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sied verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, berstenen sie gegen die Batzung und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verrateorten.
- (3) Den Amtsträgern der Studentenschaft und den Bereisrebern der Studentenzehtung kann nach Embgabe der Finanzordnung ein Frantzfür Aufwendungen gewöhrt werden, die bie in Ausdhurg ihre faten haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentensesachunges beim nach Embgabe der Finanzordnung Anapruch maf eine aupprochen vergütung ihrer Arbeit.

Absolutit II: Das Purlement

§ 6 Aufgaben

Das Parlement entscheidet über alle Angelegenheiten der Studenterschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

. i, Wahl and Abwaul der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,



Wahl der studentischen Vertreter,

- Abwahl studentischer Vertreter, soweit für diese nicht eine Autszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist,
- 4. Wahl und Abwahl der Herausgeber der Studentenzeitung,
- 5. Wahl der Hitglieder des Altestenrats,
- 6, Erlas, Anderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
- Festsctzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft, § 36 Abs. 1 Ziff. 6 RHG bleibt unberührt,
- 8. Verabschiedung des Baushaltsplans der Studentenschaft,
- 9. Erlad der Finanzordnung,
- 10. Verfehrensordnung für eine Urabstimmung.
- § 7. Zusaswensetzung und Amtszeit
- (1) Das Parlament setzt sich zusammen aus 40 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Johres gewählt werden.
- (2) Die Antszeit des Parloments beginnt am 1.7. und endet am 30.6, des folgenden Jahres. Die Antszeit des Parlaments vorlängert sich über diesen Zoltraum hinaus, wenn bis dabin kein neuen Parlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein habben Jahr.
- & 8 Prüsidium
- Pas Parlament withit auf sciner craten Sitzung aus seiner Mitte oin Prüsidium, das aus dem Prüsidenton, dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführer besteht.

- (2) Das Pränidium ist für die erdnungsgemble Durchithrung der Arbeit des Perlenents verantvertlich.
- (3) Präsident und Vizepräsident werder einzeln in gebeiner Wahl mit der Behrheit der satzungsmäßigen Bitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die griorderliche Behrheit nicht zustande, so ist im dritten Vahlgang gewählt, ver die Behrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident bönnen nur einzeln mit der Echrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden, die Schriftibhrer werden mit der Hehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.
- § 9, Einberufung und Beschlußfähigkeit
- (1) Der Präsident beruft des Parlament während der Vorlegungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen fladen statt
 - 1. euf Deschluß des Präsidiums
 - 2. auf Anirag von sieben Mitgliedern des Parlacents
 - 3. auf Antrag des Allgemeinen Studentennussehusses.
- (3) Termin und Tageserdnung der Sitzung des Farlaments sind den Mitgliedern und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft, spätestens zwei Vorlesungstage vorler behenntzugeben.
- (4) Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die lidifte der satzungsmäßigen Bitglieder enveseud ist.

\$ 10 Beschlu@fassung

- (1) Die Beschlußfanseng erfolgt mit Behrheit der abgerebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Uber die Sitzung des Parlaments ist ein Pretokoll a zuner igeund an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft abszahl Ben-Ein Exemplar des Protokolis ist dem Prüsidenten der Entyltät zuzustellen.

Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergeknisse von Vahlen und andere Abstikmungsergeheisse und deren Genemat und enthalten. Das Ehhore regelt die Geschäftgordnung.

- (1) Ein Bitgliod scheidet vorzeitig aus
 - 1. durch Expatrikulation.
 - 2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzwiellen ist.
- (2) Für des nusneheidende Hitglied rückt derjenige Kandidat derselben Vahlliste nach, welcher den folgenden Lintenplatz innehat. Ist die Histo erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Rachwahl findet nicht statt.

§ 12 Aktemeinsicht

Jodes Eliglied des Parlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzuschen. Über ihm dabei bekanntwerdende persönliche Angelegenheiten hat es Verschwiegenheit gegenüber Jedermann zu wahren.

§ 13 Auflösung

- (1) Bas Parlament hann mit der Mehrheit seiner satzungsm
 ßligen Mitglieder neine Auflöhung benehlichen. In diesen Fall ist unverzüglich eine Meuwahl durchzuführen.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hällte der regulären Amtszeit des Perlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich wengewählten Parlaments am nüchsten 30.6. Andernfalls endet sie um 30.6. des darauf folgenden Jahres.

§ 14 Webl des Parlaments

- (1) Die Vorbereitung und Burchführung der Wahl obliegt einem vom Parlament zu wählenden Wahlausschuß. Ver dem Wahlausschuß angehört, kann nicht selbst zur Wahl handidieren. Die Wahlen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig von der Pachschaftsgliederung der Siedentenschaft. Alle Hitglieder der Studentonschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht nit Ausnahme der Angehörigen des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahl findet in der Regel in Juni statt. Der genaue Termin der Wahl wird vom Parlament in Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen und von diesem mindestens drei Wochen vorher angekündigt. Die Wahl wird an drei aufeinanderfolgenden, nicht vor-

lumingstrelen lagen durthgefehrt. In dieser leit müssen -Enhlickele mindestens 19 Stenden geoffret sein. Vehleulte nowie die Standorte der Vehlickele bestimmt der welchungen-Ger sie mindestens eine Vorhe vor der Vehl lehannt gibt.

- (3) Moniverschilige messen spillestens zuel Lechen vor der Mahi Mahiausschaft eingereicht werder. Ein Mahiverschilag bestellt aus einer Liste von mindertens diel Kannidaten mit lestgelegter Reihenfolge, die nich mit einneftlichen Propresse ofnheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen. Listen, die bereits im eiten Farlament vertreten waren, konnen nur zur Mahl zugelassen werden, wenn eindestens 50 Wahlberecht durch Unterschifft und Angahn überer vollständigen Adresse Fachbereichszugehörigkeit den Wahlverschilag unterstützen. Wahlausschaft ist zur Überpräfung der Angahen verpflichte.
- (4) Zur Stirmubgabe dürfen nur die vom Wahlnusschaß im Timenehmen mit dem Kanzler verbereiteten Stirmubgabet ist verwender
 werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stizottel omband des Wählerverzeichnisses und den Studentenweises oder einen Personalausweises überprüft. Die Stirmuberfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlagen in dem daf av vorgesehenen Peld. Die Stimubgabe ist galtig, wenn der
 den Wahlers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an
 Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Vahleusschuß.
- (5) Des öffnen der Urmen und die Auszühlung der Stimmen erfolgunter Zulessung der öffentlichkeit. Das Vahlergehnis ist wahlausschaft festzustellen und wird spätestens au den der folgenden Hantag au den Schwarzen Brettern der Stidentens und der Fachschaften bekanatgegeben. Die Handataverteiler auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondtschen Hochstzohler fahren.
- (6) Anfechtungen müssen spätestens siehen Tage nach Bekonntge des Wahlergebnisses schriftlich beim Altestenrat eingereiworden. Über die Gültigkeit der Vahl entscheidet der Ajtes rat. Zei Ungültigkeit der Vahl findet

eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekonntgebe der Entscheidung des Ältestenrats statt.

- (7) Briefwohl ist zulössig. Die Briefwohlunterlagen können für die erste Wahl rach dieser Satzung von Dienstag bis Donnerstag der Woche vor der Mahl jeweils von 9 bis 15 Uhr beim Wahlomt gegen Rückgobe der Wohlbenachrichtigung und unter Varlage des Studentenausveises vom Wahlberechtigten selbst abgeholt werden. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Ende der Wahlzeit beim Wahlomt eingegangen sein. An den vorherigen Togen können sie von 9 bis 16 Uhr beim Wahlomt abgegeben oder mit der Post übersendt verden.
- (8) Im Ubrigen gilt die Wehlerdnung für die Wehlen zum Kenvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstodt vom 12. Juli 1972 (St.Anz. 5. 1838) entsprechend.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenousschuß (ASTA)

- § 15 Aufgaben
- (1) Der Allgemeine Studentenousschuß führt die Beschlüsse des Porloments ous und ist diesem dofür verantvertlich,
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschoft in eigener Verentwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.
- (3) Dar Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschoft
 oußergerichtlicht und gerichtlich. Rechtsgeschöftliche Erklärungen
 mUssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen StuJentenousschusses gemeinschoftlich obgegeben werden. Erklärungen, durch
 die Studentenschoft verpflichtet werden soll, bedürfen der
 Schriftform.
- § 16 Zusammensetzung und Wohl
- (1) Der Allgemeine Studentenousschoß besteht aus mindestens drai

- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Veisung. Inzahl und Aufgabenbereicht der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.
- (3) Für die Vahl des Allgemeinen Studentenausschusses filt § 8 (3) entsprechend.

& 17 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt am 1.1. und endet am 31.12. desselben Jahres. § 13 (2) findet entsprechend Anvendung. Für den Allgemeinen Studen ausschuß, der erstmalig nach dieser Satzung gewählt wird, endet die Amtszeit am 31.12.1975.
- (2) Die Antszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentennuzachusses endet verzeitig:
 - 1. durch Exmatrikulation,
 - 2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlic mitzuteilen ist,
 - 3. durch Abwahl.
- (3) Scholdet ein Kitglied des Allgemeinen Studentenausschusse worzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Kachwahl statt.

5 10 Aufgaben

- (1) her Xiteateurat entscheidet über die Gültigkeit angefechtener Urabstissungen und Mahlen zuw Studontengarlament.
- (1) Auf Antrag eines Studenten oder von Ante wegen entschefdet der Altestenrat über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.
- (5) Stellt der Altestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Pen Vollzug von Beschlüssen konn der Altestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (4) Dor Xitesteniat night die Aufgaben nach § 5 (2), Satz 2 der Satzung wahr.

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Altestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem andoren Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wehl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.
- Die Antszeit der Mitglieder des Ältestenrats beginnt us
 und endet um 31.12.
- (3) Die Nitglieder des Altestenrats werden vom Parlament auf der ersten Sitzung im Bezember mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Hitglieder gewählt. Palls auf dieser Sitzung keine Keuwahl stattfindet, bleibt der Altesterrat bis zu einer Keuwahl im Aut.

- (4) Die Anteroit eines Mitgliedes des Altestenrots endet verzeitig
 - 1. durch Exmatrikulation,
 - durch Vorzicht, der dem forlamentsprüsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwehl durch des Perlament ist unzulössig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrets vorzeitig aus dem Amt ous, so findet unverzüglich eine Nachzahl stott.
- § 20 Entscheidung und Anfechtung
- (1) Der Ältestenröt entscheidet mit der Nehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) § 10 Absotz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats kann Rechtsaufsichtsboschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Hessischen Kultusminister gegeben.

Abschnitt V: Fachschaften

5 21

- (1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Studenten sind Mitglieder eines oder mehrerer Fachbereiche noch Mößgebe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende (GVBL, 1 1971 S. 268).
- (3) Dos passive Wahlrecht derf nur in einem Fachbereich wehrgenormen werden.

§ 22 Aufgaben

Die Fachschoften sollen zur Förderung eller Studienungelegenheiten beitrogen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wohrnehmen.

€ 23

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemossene Finanzierung zu sichern.

\$ 24

- Die Fachschoftsvertretung ist das Organ der Fachschaft, Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Fochschaftsvertretung hot mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Die Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt verden. Auf der Vollversammlung berichtet die Fochschaftsvortretung über ihre Arbeit und stellt sie zur Diskussion.
- (3) Die Beschlüsse der Fachschoftsvertretung erfolgen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 (2) der Satzung entsprechend.

\$ 25

(1) Fothschaften bis zu 500 Mitgliedern w\u00e4hlen drei, Fothschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern w\u00e4hlen f\u00fcnf, Fothschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern w\u00e4hlen sieben und Fothschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern w\u00e4hlen neun Fothschaftsvertreter. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend. (2) Für die Wahl der Fachschoftsvertretungen gilt § 14 entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht. (indet Persönlichkeitswahl statt wobei jeder Mühler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wöhlen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Vahlausschuß für die Wahl zu den Fachschoftsvertretungen mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Listen, die nicht bereits in den alten Fachschoftsvertretungen vertreten varen, können nur dann zur Wahl zugelassen verden, wenn mindestens führ Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angebe ihrer vollstöndigen Adresso und Fachboroichszugehörigkeit den Wahlvorschlog unterstützen.

Abschnitt VI: Finonzwasen

§ 26 Beitröge

- (1) Das Parlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß
 - 1. die sozialen Verhöltnisse der Studenten berücksichtigt werden.
 - 2. die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet

Die Beitzagsfestsetzung bodorf der Genefmigung des Hess. Kultusministers.

- (2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beltrüge sowie die Genehmigung des Hess. Kultusministers sind im Stootzonzeiger für das Lond Hessen zu veröffentlichen sowie em Anschlogbrett der Studentenschaft.
- § 27 Haushaltsplan
- (1) Der Allgemeine Studontenausschuß legt dem Parlament dem Entworf eines Housholtsplanes vor und berächtet nach Ablauf des

Geschifftsjohres ther die Durchführung des Housholtsplans.

- (2) Die im Hausheltsplan vorgeschenen Aufgoben werden durch die Beiträge der Studentenschoft gedeckt, soweit nicht andern Mittal zur Verfügung stehen.
- (3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Verpügensvervaltung der Studentenschoft veruntwortlich. Die Verontwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Das Nihare regult die Finanzordnung. Im übrigen gelten die Grundsötze für die Verweitung öffentlicher Mittel.

§ 28 Vermägensbeiret

- (1) Ein Verwögensbeiret beröt und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Aunführung des Boushaltsplans und Verwoltung des Verwögens der Studentenschoft. Der Verwögensbeiret ist vor Erloß der Finanzerdnung zu hören. Ihm gehören zwei vom Prösidenten bestellte Mitglieder des Achskörpers, der Initende Verwoltungsbeamte der Universitöt oder ein von diusem bestellter Vertreter und zwei Mitglieder des Studentenporlaments on.
- (2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Abschnift VII: Satzung und Satzungsänderung

- § 29 Sotzeno
- (1) Die Studentenschaft gibt sich in einer Urobstimmung eine Satzung.

- (2) Die Urubstimmung hat geheim und mindestens en zwei Verdesen, an tugen zu erfolgen. Das Nöbere regelt eine Verfebrens reinen.
- (3) Der Satzungsentwurf wird vom Studentenpark-mont mit der Kahrhert weiner satzungeminigen Mitglieder beschlassen.
- (4) Die Satzung ist engenommen, wenn mindestens die Hoffte der Mitglieder der Studentenschoft en der Urebstimmung teilnimen und die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt. Hat im ersten Wehlgang nicht mindestens die Hölfte der Mitglieder der Stedentenschoft en der Urebstimmung teilgenommen, so ist in einer zweiten Abstimmung die Satzung angenommen; wenn die Mehrheit der Abstimmenden der Satzung zustimmt.
- (5) Die Satzung bedorf der Genehmigung des Hessischen Kultusministers und muß im Stootsonzeiger für des Lond Hessen veröffentlicht werden.
- (6) Die Absätze 1 4 gelten für Sotzungsänderungen entsprechend.

§ 30

Diese (Bergungssotzung tritt noch Genelmigung durch den Hessischen Kultusminister em Tage ihrer Verkündung im Stoatsonzeiger für dus Lend Hossen im Kraft.

Dormstadt, den